

**Ermäßigung der Elternentgelte für Geschwisterkinder im Rahmen
der Münchner Förderformel;
Höhe der Elternentgelte für Gastkinder im Rahmen der Münchner Förderformel;**

**Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München
vom 23.05.2016**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06318

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 01.06.2016 (SB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München, der Kreisjugendring München-Stadt und der Münchner Trichter haben am 23.05.2016 folgenden Antrag an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss gestellt (siehe Anlage 3):

„Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Das Referat für Bildung und Sport legt bis zur Sommerpause eine eindeutige Regelung vor, wie künftig Geschwisterermäßigung sowie Nachlässe für Elternbeiträge in Betriebsträgereinrichtungen der freien Träger sowie in Einrichtungen freier Träger, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen, zu handhaben sind. Sollte bis dahin keine abschließende Regelung möglich sein, werden die derzeit vorhandenen offenen Fragen vorläufig für das noch laufende Schuljahr geregelt.

Dabei sollen alle bisher im Laufe des Jahres 2016 durch freie Träger mangels einer eindeutigen rechtzeitigen Neuregelung gewährten Ermäßigungen und Nachlässe den Eltern erhalten bleiben, sofern die zugrunde liegenden Tatsachen den bisherigen, vor dem 01.01.2016 bestehenden Regelungen entsprechen.

Zudem wird die „Münchner Förderformel“ für Gastkinder eindeutig geregelt, so dass den betroffenen Trägern keine Einnahmeausfälle entstehen, d.h. dass vom jeweiligen Träger grundsätzlich bei Gastkindern auch höhere, kostendeckende Elternbeiträge verlangt werden können.“

Der Antrag wurde wie folgt begründet:

„Derzeit bestehen bezüglich der Handhabung von Geschwisterregelungen große Unklarheiten. Grundsätzlich sind zwar Regelungen zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen verabschiedet worden, die weitere Handhabung ist im Detail bisher aber nicht mit den betroffenen freien Trägern abgestimmt worden. So gewährt nach wie vor ein Teil der Träger die Geschwisterermäßigung nach dem bisherigen Verfahren, wonach immer das jüngste Kind ermäßigt Gebühr zahlt, gleich ob es in einer städtischen Einrichtung oder der eines freien Trägers betreut wird. Nun drohen Eltern im Einzelfall hohe Rückzahlungen für derzeit gewährte, dann aber ggf. zurückzunehmende Geschwisterermäßigungen sollte sich diese Vorgabe bereits ab dem 01.01.2016 ändern.“

Bisher scheinen folgende Regelungen zu gelten (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 04093 Seite 11f.): Hier ist ausgeführt, dass die Geschwisterermäßigung weitergeführt werden soll und die Kosten hierfür über die Differenzförderung ausgeglichen werden soll. Wörtlich: „Somit können diese Träger (BT und ÖPP) ihren Eltern weiterhin eine Geschwisterermäßigung für das zweite Kind anbieten, wie dies der städtische Träger selbst, durch Satzung gebunden, ebenfalls weiterhin anbietet.“

Außerdem steht in der letzten gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 05.05.2015 ganz am Ende: „Gültigkeit bis 31.12.2017 [...] sofern nicht der Stadtrat [...] eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.“

Auch für die Betriebsträgereinrichtungen wurde nach Ansicht der freien Träger keine eindeutige Neuregelung für Geschwisterermäßigungen geschaffen. Durch Unklarheiten bzgl. der Anwendung des neuen Vertrages müssten darüber hinaus Eltern, deren 3-jährige Kinder in einem Kinderhaus noch die Krippe besuchen, entgegen der bisherigen Regelung rückwirkend zum 01.01.2016 den vollen Krippenbeitrag bezahlen, sollte das nun geänderte Verfahren bereits rückwirkend ab dem 01.01.2016 wirksam werden.

Die künftige Regelung zur Finanzierung der Gastkinder in Betriebsträgereinrichtungen der freien Träger sowie in Einrichtungen, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen, bedeutet insbesondere für die betroffenen Träger in Stadtrandlagen eine erhebliche finanzielle Belastung, da die Träger für Gastkinder keine Mittel aus der MFF erhalten und auch keine Differenzförderung für Geschwisterkinder. Eltern mit bisherigem Wohnsitz in München ziehen ggf. ins Münchner Umland, behalten aber den KITA Platz in München. Der Träger hat weder die Möglichkeit, die Betreuung des Kindes unmittelbar zu kündigen noch entspräche dies dem Kindeswohl sollte es gleichwohl rechtlich möglich sein.“

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) nimmt hierzu nun im Folgenden Stellung:

Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München-Stadt und des Münchner Trichters zu den Themen „Ermäßigung der Elternentgelte für Geschwisterkinder im Rahmen der Münchner Förderformel“ und „Höhe der Elternentgelte für Gastkinder im Rahmen der Münchner Förderformel“ wurde erst am 23.05.2016 gestellt und ging noch am gleichen Tag im RBS ein.

Die kurzfristige Behandlung erfolgt, da der Antrag den ausdrücklichen Wunsch enthält, dass eine Behandlung in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31.05.2016 erfolgen soll.

Geschwisterermäßigung für das zweite Kind im Rahmen der Münchner Förderformel

In dem im Antrag zitierten Beschluss (Nr. 14-20/V 04093) hat der Stadtrat mit Sitzung am 19.11.2015 beschlossen, dass die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind ab dem 01.01.2016 im Rahmen der Münchner Förderformel für alle Einrichtungen, die über die Münchner Förderformel bezuschusst werden, gelten soll. Damit wird das Elternentgelt für das zweite Kind um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. In derselben Beschlussvorlage wird im darauf folgenden Absatz (S. 12) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zweitkinderermäßigung ausgeschlossen ist, wenn die Möglichkeit der Förderung der Familie auf Grund des Besuchs eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft besteht. In diesem Fall wird die Ermäßigung nur für den Besuch des Kindes in der städtischen Kindertageseinrichtung angeboten. Doppelermäßigungen der Familien bei Stadt und bei den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern sind auszuschließen.

In der jetzt geltenden „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ vom 11.02.2016 ist erstmals eine Zweitkinderermäßigung vorgesehen. In der bis dahin geltenden „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ vom 05.05.2015 gab es keine Zweitkinderermäßigung.

Die geänderte Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte, Hinweise zur Umsetzung der Zweitkinderermäßigung für die Träger der Kindertageseinrichtungen und für die Eltern wurden am 25.04.2016 an die Teilnehmer der Münchner Förderformel versandt. Die Hinweise zur Umsetzung liegen dieser Beschlussvorlage als Anlagen bei.

Das Thema ist sehr komplex, weil die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte auf die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und die geltende Drittkinderermäßigung abgestimmt werden musste.

Aufgrund der späten Information waren die städtischen Vorgaben zur Behandlung der Zweitkindermäßigung den Kindertageseinrichtungen erst rückwirkend bekannt. Damit auf die Familien keine Rückzahlungen zukommen, wird die Zweitkindermäßigung in der nächsten Sitzung der Begleitkommission am 17.06.2016 behandelt. Die Verwaltung wird für diese Sitzung die Themen wie z.B. rückwirkende Gewährung bei anderweitigen Geschwisterregelungen und Umsetzung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind bei Überführung der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft aufbereiten, damit für die offenen Fragen noch vor der Sommerpause eine Lösung gefunden wird.

Höhe der Elternentgelte für Gastkinder im Rahmen der Münchner Förderformel

Betreuungsplätze in Münchner Kindertageseinrichtungen für Kinder aus den Umlandgemeinden (sogenannte Gastkinder) werden grundsätzlich nicht durch die Münchner Förderformel gefördert und die entsprechenden Einrichtungen erhalten in Bezug auf die Elternentgelte auch keine Differenzförderung. Hintergrund ist, dass die Landeshauptstadt München als freiwillige Zuschussgeberin über die Münchner Förderformel die Münchner Kinder unterstützen möchte. Gleichzeitig darf die angesetzte Höhe der Elternentgelte auch für Gastkinder die definierte Obergrenze – wie in der aktuellen Zuschussrichtlinie geregelt – nicht überschreiten. Träger können bis zu der jeweiligen Obergrenze (100 Prozent der städtischen Höchstgebühr bei Einrichtungen mit Trägerschaftsverträgen bzw. 120 Prozent dieser Höchstgebühr bei sonstigen Münchner Förderformel Einrichtungen) Entgelte für Gastkinder erheben. Eine Staffelung nach Einkommen muss für Gastkinder nicht erfolgen.

Im Rahmen der Münchner Förderformel werden sogenannte Gastkinder jedoch über den Faktor Miete berücksichtigt. Eine finanzielle Unterstützung wird gewährt, da sich die Mietförderung an der Betriebserlaubnis und nicht an der Auslastung der Einrichtung orientiert. Folglich ist die Förderung für den Faktor Miete unabhängig davon, ob Münchner Kinder oder Kinder aus dem Umland die Einrichtung besuchen.

Eine weitergehende Förderung sogenannter Gastkinder im Rahmen der Münchner Förderformel ist auch im Zusammenhang mit der Investitionskostenförderung und den Trägerschaftsverträgen zu betrachten. Die Landeshauptstadt München ist berechtigt bzw. verpflichtet, eine Investitionskostenförderung anteilmäßig zurückzufordern, wenn die geförderten Plätze innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht dem Förderzweck entsprechend belegt bleiben. Insbesondere ist hierbei darauf zu verweisen, dass die Förderung durch die Landeshauptstadt München zur Deckung des Bedarfs der Münchner Kinder und zur Erfüllung des insoweit gegen die Landeshauptstadt bestehenden Rechtsanspruchs erfolgt, d.h. sich auf Plätze für Kinder beschränkt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in München haben.

Auch nach den bestehenden Trägerschaftsverträgen, die auf die städtische Satzung Bezug nehmen, gibt es vertragliche Einschränkungen hinsichtlich der Aufnahme sogenannter Gastkinder.

Wenn Gastkinder aufgenommen werden sollten, stünde es den Trägern frei, mit den für die entsprechende Betriebskostenförderung zuständigen Umlandgemeinden in Verhandlung zu treten. Den betroffenen Umlandgemeinden steht es frei, die Münchner Förderformel oder eine andere Ausgleichszahlung anzuwenden.

Mit Blick auf die geförderte einkommensbezogene Staffelung bei Münchner Kindern haben bedürftige Familien aus den Umlandgemeinden die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Landratsämtern einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München-Stadt und des Münchner Trichters damit behandelt ist.

Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Zurek und Frau Stadträtin Pfeiler, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen des Referats für Bildung und Sport wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der freien Wohlfahrtspflege München, des Kreisjugendrings München-Stadt und des Münchner Trichters vom 23.05.2016 ist hiermit behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wiedervorlage bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – KBS
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – V
das Sozialreferat
z.K.

Am